

Freigeist Investment Funds

«Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF»

ausschliesslich für qualifizierte Anleger nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG

in der Form eines vertraglichen Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts

Fondsvertrag mit Anhang vom 20. August 2024

Der vorliegende «Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF» ist eine kollektive Kapitalanlage,

- die ausschliesslich qualifizierten Anlegern nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG offensteht;
- bei der ausdrücklich auf die Einholung einer Bewilligung und einer Genehmigung der FINMA verzichtet wurde und
- die damit weder über eine Bewilligung noch über eine Genehmigung der FINMA verfügt, und
- die von der FINMA auch nicht beaufsichtigt wird.

Die Meldung zur Übernahme der Verwaltung dieses L-QIF an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Art. 118f KAG und Art. 126g Abs. 1 lit. a KKV ist erfolgt.

Besondere Risiken des Teilvermögens «Cannabis Opportunity Fund»

Das Teilvermögen investiert vorwiegend in Unternehmen/Emittenten, die im Bereich des Cannabis tätig sind oder direkt von den Wachstumschancen der Cannabis-Industrie profitieren. Dabei kann insbesondere in Titel kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) investiert werden, bei denen das Risiko besteht, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können. Zudem besteht bei Cannabis das Risiko, dass sich Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen nachteilig auf die Unternehmen/Emittenten, in die das Teilvermögen investiert, auswirken können. Deshalb müssen die Anleger bereit und in der Lage sein, (a) sehr langfristig zu investieren und (b) erhebliche Kapitalverluste auf den investierten Beträgen hinzunehmen und (c) die im Anhang erläuterten Risiken, worauf Anleger ausdrücklich hingewiesen werden, vorbehaltlos akzeptieren. Die Fondsleitung und der von ihr ausgewählte Vermögensverwalter sind jedoch bestrebt, diese Risiken durch Diversifikation sowie eine sorgfältige Auswahl der Anlagen und deren strikte Überwachung soweit wie möglich zu reduzieren. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust eintreten kann.

Inhaltsverzeichnis

Fondsvertrag	3
I. Grundlagen	3
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	3
III. Richtlinien der Anlagepolitik	7
A Anlagegrundsätze	7
B Anlagetechniken und -instrumente	9
C Anlagebeschränkungen	12
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	13
V. Vergütungen und Nebenkosten	15
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	17
VII. Verwendung des Erfolges	17
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	18
IX. Umstrukturierung und Auflösung	18
X. Änderung des Fondsvertrages	20
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	20
I. Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften	21
II. Informationen über die Fondsleitung	21
1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	21
2. Weitere Angaben zur Fondsleitung	21
3. Verwaltungs- und Leitungsorgane	22
4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	22
III. Delegation der Anlageentscheide	22
IV. Informationen über die Depotbank	22
1. Allgemeine Angaben zur Depotbank	22
2. Weitere Angaben zur Depotbank	22
V. Informationen über Dritte	23
1. Zahlstelle	23
2. Prüfgesellschaft	23
VI. Weitere Hinweise	23
VII. Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren	23
VIII. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	26
IX. Übersichtstabelle Zeichnungen/Rücknahmen	27
X. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	28
Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens «Cannabis Opportunity Fund»	29

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

- 1.1. Unter der Bezeichnung Freigeist Investment Funds besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «L-QIF» (der «Umbrella Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 92 ff. sowie Art. 118a ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
 - Cannabis Opportunity Fund
- 1.2. Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
- 1.3. Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
- 1.4. Prüfgesellschaft ist Grant Thornton AG, Zürich.
- 1.5. Vermögensverwalter ist die Freigeist Asset Management AG, Zürich.
- 1.6. Der Kreis der Anleger ist ausdrücklich auf qualifizierte Anlegern nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG beschränkt.
- 1.7. Der Umbrella-Fonds ist von folgenden Vorschriften befreit:
 - Pflicht zur Erstellung eines Prospekts
 - Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichts

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

- 2.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.
- 2.2. Der vorliegende Fondsvertrag ist von der Fondsleitung, mit Zustimmung der Depotbank, erstellt worden.

§ 3 Die Fondsleitung

- 3.1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
- 3.2. Die Fondsleitung ist dafür verantwortlich, dass die für diesen L QIF geltenden gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen oder reglementarischen Vorschriften eingehalten werden.

Hält der vorliegende Fonds die Begriffsmerkmale eines L-QIF nach Art. 118a Absatz 1 Buchstaben a–c KAG nicht oder nicht mehr ein, so muss die Fondsleitung unverzüglich die FINMA, die Depotbank und die Prüfgesellschaft in-formieren.

Werden die für diesen L-QIF geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften anderweitig nicht oder nicht mehr eingehalten, so muss die Fondsleitung unverzüglich die Anleger, die Depotbank sowie die Prüfgesellschaft darüber informieren und dafür sorgen, dass der ordnungsgemässe Zustand innert angemessener Frist wiederhergestellt wird. Ist dies nicht möglich, so muss die Fondsleitung diesen L QIF auflösen.

- 3.3. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und

Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

- 3.4. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Der Vermögensverwalter seinerseits darf die Anlageentscheide ebenfalls nur an Vermögensverwalter übertragen, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

- 3.5. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank diesen Fondsvertrages ändern (siehe § 26) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen schaffen.
- 3.6. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
- 3.7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

- 4.1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
- 4.2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
- 4.3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
- 4.4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
- 4.5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

- 4.6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

- 4.7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 4.8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 4.9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 5.1. Der Kreis der zugelassenen Anleger ist ausdrücklich auf qualifizierte Anleger nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG beschränkt.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 5.2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds.
- 5.3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
- 5.4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des jeweiligen Teilvermögens ist ausgeschlossen.
- 5.5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
- 5.6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
- 5.7. Jeder Anleger, der eine Anteilsklasse zeichnet, versichert damit, dass er die Voraussetzungen für die Beteiligung an dieser Anteilsklasse erfüllt. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Be-

teiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

- 5.8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
- 5.9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- a) die Beteiligung des Anlegers am jeweiligen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für das jeweilige Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Anhangs erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

- 6.1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
- 6.2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
- 6.3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

- 6.4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Bezeichnung	Anlegerkreis
A	Anteile dieser Anteilsklasse werden nur qualifizierten Anlegern nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG angeboten. Die erforderliche Mindestbeteiligung ist ein (1) Anteil.

- 6.5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
- 6.6. Die Depotbank ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertra-

gen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Umbrella Fonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5.8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

- 7.1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen zwei Jahre nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen. Die Fondsleitung kann die Frist einmalig um sechs Monate verlängern. Macht die Fondsleitung von ihrem Recht auf eine Fristverlängerung Gebrauch, so muss sie die Depotbank und die Prüfgesellschaft unverzüglich darüber informieren und entweder den Entscheid in den Publikationsorganen veröffentlichen oder ihn den Anlegern schriftlich mitteilen.
- 7.2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wiederherzustellen.
- 7.3. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und entweder so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen oder den Anlegern schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht ist über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht zu erstatten.

§ 8 Anlagepolitik

§ 8.1 Allgemeine Anlagepolitik mit Gültigkeit für sämtliche Teilvermögen

- 8.1.1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von 8.1.1. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei es sich bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen sowohl um vertragsrechtliche Anlagefonds als auch um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln kann:
- i) Zielfonds schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Zielfonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die im Sitzstaat, welcher internationale Amtshilfe gewährleistet, als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen des Typs «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» entspricht und von Dachfonds (Fund of Funds);
 - ii) Anteile bzw. Aktien an Fonds für alternative Anlagen:
 - Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Übrige Fonds für alternative Anlagen» sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ausländischen Rechts die dem Typ «Übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, die alternative Anlagen tätigen, alternative Anlagestrategien verfolgen oder alternative Anlagetechniken einsetzen können;
 - Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in alternative Anlagen gemäss dieser Ziffer anlegen (Dachfonds);
 - Der Nettoinventarwert dieser Zielfonds muss mindestens monatlich berechnet werden.
 - iii) Anteile bzw. Aktien an Immobilienfonds:
 - Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Immobilienfonds»;
 - Zielfonds ausländischen Rechts, welche dem Typ «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, überwiegend in Immobilien investieren und an einer anerkannten Börse kotiert sind;
 - Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren (Dachfonds).

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, strukturierte Produkte gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der OECD haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
- h) Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 8.2 Spezifische Anlagepolitik des Teilvermögens «Cannabis Opportunity Fund»

8.2.1. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs vorwiegend durch Investitionen in Unternehmen/Emittenten zu erzielen, die im Bereich des Cannabis tätig sind oder direkt von den Wachstumschancen der Cannabis-Industrie profitieren.

8.2.2. Zur Erreichung des Anlageziels investiert die Fondsleitung das Fondsvermögen in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) inländischer Unternehmen (Sitz in der Schweiz oder überwiegender Anteil der wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz) oder ausländischer Unternehmen (Sitz ausserhalb der Schweiz oder überwiegender Anteil der wirtschaftlichen Aktivität ausserhalb der Schweiz);
- b) Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, etc.) in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten;
- c) Derivate (einschliesslich Warrants) gemäss § 8.1.1 Bst. b);
- d) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8.1.1 Bst. c);
- e) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte in- oder ausländischer Emittenten gemäss § 8.1 Ziffer 1 Bst. d);
- f) Geldmarktinstrumente in- oder ausländischer Emittenten gemäss § 8.1.1 Bst. e);
- g) Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8.1.1 Bst. f).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

12.1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

- 12.2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens darf 500% seines Nettoteilvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 600% seines Nettoteilvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 50% des Nettoteilvermögens gemäss § 13.2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 650% des Nettoteilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
- 12.3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des jeweiligen Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des jeweiligen Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

- 12.4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbe fugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
- 12.5. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

- 13.1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
- 13.2. Die Fondsleitung darf für höchstens 50% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

- 14.1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 100% des Nettofondsvermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

- 14.2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

- 15.1. Der L-QIF darf
- a) Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
 - b) höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
 - c) ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen.
- 15.2. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
- 15.3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- 15.4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 30% des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.
- 15.5. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- 15.6. Die Fondsleitung darf höchstens 30% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen.
- Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
- 15.7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden §§ 15.4 bis 15.6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 15.10 nachfolgend.
- 15.8. Anlagen gemäss der vorstehenden § 15.4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss § 15.10 nachfolgend.
- 15.9. Die Fondsleitung darf höchstens 50% des Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- 15.10. Die in § 15.3 erwähnte Grenze von 30% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial). Die vorstehende Aufzählung der Emittenten bzw. Garanten ist abschliessend. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

- 16.1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der jeweiligen Rechnungseinheit des Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
- 16.2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- 16.3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss § 16.2 bewerten.
- 16.4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:
- Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
- 16.5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- 16.6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit der betreffenden Anteilsklasse gerundet.
- 16.7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

- 17.1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Anhang genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Anhang regelt die Einzelheiten.
- 17.2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Kurstages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18.1 zugeschlagen werden oder bei der Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss § 18.2 abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.
- 17.3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
- 17.4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die einzelnen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
- 17.5. Die Fondsleitung muss die Prüfgesellschaft unverzüglich über den befristeten Aufschub der Rückzahlung informieren und entweder den Entscheid in den Publikationsorganen veröffentlichen oder das den Anlegern schriftlich mitteilen.
- 17.6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter § 17.4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
- 17.7. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge eines Teilvermögens für einen bestimmten Rücknahmetag 10% des Vermögens dieses Teilvermögens an diesem Rücknahmetag («Schwellenwert»), kann ein Gating zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile verzögern kann. Die Fondsleitung kann in diesem Fall folgende Massnahme treffen: der den Schwellenwert übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vorgetragen werden. Die Rücknahmen von 10% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.
- 17.8. Die Fondsleitung muss die Prüfgesellschaft unverzüglich über die Anwendung eines Gatings informieren und entweder den Entscheid in den Publikationsorganen veröffentlichen oder das den Anlegern schriftlich mitteilen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

- 18.1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2.00% des Nettoinventarwertes eines Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Anhang ersichtlich.
- 18.2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger keine Rücknahmekommission belastet.
- 18.3. Für einen Wechsel zwischen den Anteilsklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens werden für jedes Teilvermögen einzeln erläutert:

A. Cannabis Opportunity Fund

- 19.1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.90% des Nettofondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

- 19.2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.10% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

- 19.3. Neben der Verwaltungskommission kann die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission («Performance Fee») beziehen. Sie beträgt maximal 20%. Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee je Anteilsklasse ist jeweils im Jahresbericht ersichtlich.

Die Performance Fee wird für alle Anteilsklassen gesondert berechnet. Die Performance Fee wird auf dem Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteilsklasse in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet und ausbezahlt.

Die Basis zur Berechnung der Performance Fee ist der Erstausgabepreis oder der jeweils letzte Bewertungs-Nettoinventarwert eines Anteils des Teilvermögens der entsprechenden Anteilsklasse (nach Belastung der Verwaltungskommission und vor Belastung der Performance Fee).

Die Performance Fee wird bei jeder offiziellen Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteilsklasse ermittelt und, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Rückstellung gebildet.

Die Performance Fee unterliegt einer «High Watermark» (HWM). Diese wird in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens je Anteilsklasse berechnet. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Bewertungs-Nettoinventarwert je Anteilsklasse über der High Watermark liegt.

Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Bewertungs-Nettoinventarwertes (vor Performance Fee) berechnet, der über dem jeweils höheren Wert von (a) dem Erstausgabepreis oder (b) dem höchsten je errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert (vor Abzug der Performance Fee) der jeweiligen Anteilsklasse liegt. Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis und zum Höchstwert, auf dessen Grundlage je eine Performance Fee ermittelt wurde, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee erneut geschuldet ist. Bei der Lancierung einer Anteilsklasse entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission) in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Die Performance Fee unterliegt keiner «Hurdle Rate». Somit wird die Performance Fee auf der gesamten Wertveränderung wie oben beschrieben belastet.

Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht der für diesen Bewertungstag ermittelte Bewertungs-Nettoinventarwert der Anteilsklasse vor Abzug der Performance Fee neu der High Watermark.

Kann an einem Bewertungstag keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark am nächsten Bewertungstag dem höchsten Wert von (a) dem Erstausgabepreis oder (b) dem höchsten je errechneten Bewertungs-Nettoinventarwert (vor Abzug der Performance Fee) der jeweiligen Anteilsklasse.

Allfällige Bruttoausschüttungen und Änderungen der Berechnungsgrundlage zufolge Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen werden adjustiert.

Die aufgelaufene Performance Fee wird quartalsweise per Ende März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.

- 19.4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.

B Gemeinsame Bestimmungen

- 19.5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Kosten für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- c) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
- e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
- f) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- j) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen (*Legal Entity Identifier*) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- k) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- l) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;

m) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

- 19.6. Die Kosten nach § 19.5. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
- 19.7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile an den Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
- 19.8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen verhältnismässig belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

- 20.1. Die Rechnungseinheit für alle Teilvermögen ist der Schweizer Franken (CHF).
- 20.2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der erstmalige Abschluss erfolgt per 31. Dezember 2025
- 20.3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
- 20.4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5.5 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

- 22.1. Für ausschüttende Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilklasse beträgt.

- 22.2. Für thesaurierende Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres den Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für Teilvermögen pro Anteilklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

- 22.3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

- 23.1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
- 23.2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
- 23.3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Anhang genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
- 23.4. Der Fondsvertrag mit Anhang sowie der jeweilige Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

- 24.1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einen L-QIF mit einem anderen L-QIF vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden L-QIF auf den übernehmenden L-QIF überträgt. Die Anleger des übertragenden L-QIF erhalten Anteile am übernehmenden L-QIF in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende L-QIF ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden L-QIF gilt auch für den übertragenden L-QIF.
- 24.2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
- a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,

- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19.5 Bst. b), d) und e).
- 24.3. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung.
- 24.4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
- 24.5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23.2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
- 24.6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
- 24.7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
- 24.8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- 25.1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
- 25.2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch eine fristlose Kündigung des Fondsvertrages bezogen auf das betroffene Teilvermögen herbeiführen.
- 25.3. Die einzelnen Teilvermögen können aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Depotbank und die Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt. Die Fondsleitung kann die Frist zwei Mal um sechs Monate verlängern. Macht die Fondsleitung von ihrem Recht auf eine Fristverlängerung Gebrauch, so muss sie die Depotbank und die Prüfgesellschaft unverzüglich darüber informieren und entweder den Entscheid in den Publikationsorganen veröffentlichen oder ihn den Anlegern schriftlich mitteilen.
- 25.4. Die Fondsleitung gibt die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
- 25.5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

- 26.1. Beabsichtigt die Fondsleitung Änderungen am Fondsvertrag, so holt sie im Voraus die Zustimmung der Depotbank ein und veröffentlicht in den Publikationsorganen des L-QIF:
- a) eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen;
 - b) einen Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können; und
 - c) einen Hinweis darauf, wann die Änderungen in Kraft treten.
- 26.2. Auf eine Publikation nach § 26.1 kann verzichtet werden, wenn sämtliche Anleger schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, über den Wortlaut der Änderungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung informiert werden.
- 26.3. Änderungen des Fondsvertrags, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, die Rechte der Anleger nicht berühren oder ausschliesslich formeller Natur sind, sind von der Publikationspflicht nach Art. 118j Absatz 2 KAG ausgenommen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

- 27.1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, («KAG») der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV») sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 («KKV-FINMA»).
- 27.2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
- 27.3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
- 27.4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 20. August 2024 in Kraft.
- 27.5. Die Meldung zur Übernahme der Verwaltung dieses L-QIF an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nach Art. 118f KAG und Art. 126g Abs. 1 lit. a KKV erfolgt am 30. August 2024.

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich

Anhang

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des Freigeist Investment Funds

«Limited Qualified Investor Fund» oder «L-QIF»

ausschliesslich für qualifizierte Anleger nach Art. 10 Absätze 3 und 3ter KAG

I. Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die jeweiligen Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz für diejenigen Teilvermögen zurückgefordert, die dauernd mindestens 80% ausländische Erträge aufweisen.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Die Teilvermögen wurden bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

II. Informationen über die Fondsleitung

1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

2. Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 88 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 5.652 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2023 insgesamt 28 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.913 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: www.1741group.com

3. Verwaltungs- und Leitungsorgane

Verwaltungsrat

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident.
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident.
- Dr. André Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich.
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

Geschäftsleitung

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer.
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

4. Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

III. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Freigeist Asset Management AG («Vermögensverwalter») mit Sitz in Zürich übertragen.

Der Vermögensverwalter verfügt über eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Adresse des Vermögensverwalters lautet: Freigeist Asset Management AG, Claridenstrasse 34, CH-8002 Zürich

Die Internet-Adresse lautet: www.freigeistam.ch.

IV. Informationen über die Depotbank

1. Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

2. Weitere Angaben zur Depotbank

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertpapieren-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die Adresse der Depotbank lautet: Bank Julius Bär & Co. AG, Bahnhofstrasse 36, CH-8001 Zürich

Die Internet-Adresse lautet: www.juliusbaer.com.

V. Informationen über Dritte

1. Zahlstelle

Zahlstelle der Teilvermögen ist die Depotbank.

2. Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Zürich.

VI. Weitere Hinweise

Die nützlichen Hinweise zu den Teilvermögen sowie allfälliger Anteilklassen finden Sie in der Tabelle am Ende des Anhangs.

VII. Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren

Allgemeine Risikofaktoren

Die Wertentwicklung der Anteile der Teilvermögen ist von deren Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilvermögens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen der Teilvermögen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilvermögens unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Fondsleitung muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivatstransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für das jeweilige Teilvermögen führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilvermögens dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Collateral Management

Führt die Fondsleitung für ein Teilvermögen ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann das Teilvermögen dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilvermögen dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilvermögen eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Depotbank zugunsten des Teilvermögens verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte des Teilvermögens in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls das Teilvermögen der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilvermögen und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilvermögens in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der Teilvermögen dazu gezwungen wäre, seiner Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die das Teilvermögen Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilvermögens verändert.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Teilvermögen in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinzniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der Teilvermögen Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer

Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko der Teilvermögen, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen der Teilvermögen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb der Schweiz unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilvermögen in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagestrategie

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Fondsleitung kann die Anlagestrategie des Teilvermögens unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Depotbank jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilvermögens verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

VIII. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten und Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Angebotseinschränkungen;

- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Schulungen im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertreibern mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile der Teilvermögen dieser Anleger erhalten haben, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können beim Angebot in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

IX. Übersichtstabelle Zeichnungen/Rücknahmen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bewertungstag, der ein Bankwerktag ist, ausgegeben oder zurückgenommen. Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an lokalen Feiertagen und an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17.4 des Fondsvertrages vorliegen. Zudem kann ein Gating im Sinn von § 17.7 des Fondsvertrages zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile verzögern kann.

Bewertungstag ist jeder Bankwerktag.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr (MEZ) am Auftragstag bei der Depotbank vorliegen, werden am dem Auftragstag zweitfolgenden Bewertungstag auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinven-

tarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Kurstages berechnet. Der Kurstag ist jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden.

Auftragstag ist jeder Bankwerktag.

Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankwerkstage nach dem Kurstag (Valuta T+2).

Übersichtstabelle		T-1	T	T+1	T+2
1.	Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die bis 12.00 Uhr (MEZ) an einem Bankwerktag bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)		X		
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)			X	
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion			X	
5.	Valutadatum der Abrechnung				X

T = Kurstag

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.

X. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung eines Teilvermögens oder des Umbrella-Fonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der swissfundata (www.swissfundata.com).

Übersicht über die Merkmale des Teilvermögens «Cannabis Opportunity Fund»

Anteilsklasse	A
Valoren-Nummer	137068409
ISIN-Nummer	CH1370684099
FATCA-GIIN	IQUF9ZZ.99999.SL.756
Rechnungseinheit des Teilvermögens	Schweizer Franken (CHF)
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsdatum	30.08.2024
Erstausgabepreis	CHF 100.00
Mindestbeteiligung	1 Anteil
Kleinste handelbare Einheit	0.001 Anteile
Ertragsverwendung	Thesaurierend
Kotierung	Nein
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember, erstmalig per 31.12.2025
Laufzeit	unbefristet
Max. Ausgabekommission ¹	2.00%
Max. Rücknahmekommission ²	keine
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens ³	2.00% p.a.
Max. Performance Fee (Absolute Performance Fee) ⁴	20%
Total Expense Ratio (TER)	n/a
Bisherige Ergebnisse ⁵	n/a

¹ Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

² Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der am Angebot beteiligten Finanzdienstleister im In- und Ausland;

³ Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf Anteile des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

⁴ Maximale erfolgsbezogene Kommission («Absolute Performance Fee») der Fondsleitung.

⁵ Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.